

**2073. Quartierplan.** A. Der Stadtrat Zürich stellt mit Eingabe vom 5. Oktober, eingegangen am 14. Oktober 1907, das Gesuch um Genehmigung des Quartierplanes Nr. 215 für das Gebiet zwischen der Röslistraße, der Riedtlistraße, der Langmauerstraße und der projektierten Milchbuckstraße in Zürich IV.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 25. Juli 1907, die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 64 vom 9. August 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 31. August 1907 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage umfaßt neben den vereinbarten Servituts- und Grenzbereinigungen und Landzuteilungen zwei neu projektierte Längsstraßen und zwei neue Querstraßen, nämlich:

a) Die Längsstraße A, als letztes Glied des von der Sonnegg-Nelkenstraße über das Riedtli zum Milchbuck führenden Straßenzuges, verbindet die Röslistraße mit der Langmauerstraße. Die Trottoire sollen Alleen erhalten, deren Anpflanzung von der Stadt übernommen wird.

b) Die Längsstraße B, als nächste Parallelstraße zur Riedtlistraße, verbindet ebenfalls die Röslistraße mit der Langmauerstraße. Sie bildet die geradlinige Fortsetzung der auf der Nordwestseite der Langmauerstraße in diese einmündenden Hotzestraße, der im Quartierplan Nr. 158 genehmigten ersten Parallelstraße zur Riedtlistraße.

c) Die Querstraße I verläuft parallel zur Langmauerstraße und führt von der Längsstraße A zur Milchbuckstraße.

d) Die Querstraße II verbindet ebenfalls die Längsstraße A mit der Milchbuckstraße, beziehungsweise Winterthurerstraße.

Beide Querstraßen dienen ausschließlich zur weitem Aufschließung des großen Langmauerkomplexes.

2. Bezüglich der Breiten- und Steigungsverhältnisse ist folgendes anzuführen:

Die Längsstraße A erhält 22 m Baulinienabstand, wovon 8 m auf die Fahrbahn, je 3 m auf die Trottoire und je 4 m auf die Vorgärten entfallen. Sie steigt von der Röslistraße gegen die Langmauerstraße  $0,727\%$ .

Für die Längsstraße B ist ein Baulinienabstand von 16 m vorgesehen, wovon 6 m auf die Fahrbahn,  $2 \times 2$  m auf die Trottoire und  $2 \times 3$  m auf die Vorgärten fallen. Sie fällt, von den Gefällsausrundungen an den beiden Anschlüssen abgesehen,  $8,43\%$  gegen die Langmauerstraße.

Die beiden Querstraßen I und II erhalten einen Baulinienabstand von 16 m und verteilt sich diese Breite auf Fahrbahn, Trottoire und Vorgärten wie bei der Längsstraße B.

Die Querstraße I fällt von der Milchbuckstraße nach der Längsstraße A  $5,376\%$  und die Querstraße II  $8,99\%$ . Bei den Anschlüssen an die Straße A und an die Milchbuckstraße sind die Gefällsbrüche ausgerundet.

3. Der zwischen den Längsstraßen A und B verlaufende Stüßiweg wird mit der Erstellung der Quartierstraße A aufgehoben.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan Nr. 215 für das Gebiet zwischen der Röslistraße, der Riedtlistraße, der Langmauerstraße und der projektierten Milchbuckstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.